

Satzung des LV MNU-BB (1)

(Berlin-Brandenburger Landesverband des Deutschen Vereins zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V.)
Beschluss am 24.02.2016, geändert auf der Mitgliederversammlung am 23.09.2016.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Berlin-Brandenburger Landesverband des Deutschen Vereins zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V.“ (im Folgenden „LV MNU-BB“ genannt). Sein Sitz ist Berlin. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des LV MNU-BB ist die Förderung der mathematischen und naturwissenschaftlichen Bildung. Dieser Zweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein

1. die Ziele herausarbeitet, die dem mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterricht in einer sich wandelnden Welt zu setzen sind,
2. die Verfahren des Unterrichts zur Erreichung dieses Zieles entwickelt und ausbaut,
3. dafür eintritt, dass Mathematik, die naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Chemie und Physik sowie Fragen der Informatik, Technik und verwandter naturwissenschaftlicher Fächer an den Schulen in den Ländern Berlin und Brandenburg den ihrer Bedeutung angemessenen Rang erhalten und dass der Unterricht in diesen Fächern dem jeweiligen Stand der fachdidaktischen und -methodischen Entwicklung entspricht,
4. zur Verwirklichung dieser Ziele Vortragsveranstaltungen und Tagungen zur Aus- und Fortbildung von Lehrern durchführt sowie Stellungnahmen für Entscheidungsträger im Bildungsbereich erarbeitet.

§ 3 Mitgliedschaft und Gliederung des Vereins

1. Alle Mitglieder des Deutschen Vereins zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V. (nachstehend Förderverein MNU genannt), die in Berlin oder Brandenburg ihren Dienort haben, sind zugleich Mitglieder des LV MNU-BB. Auf Antrag kann ein Mitglied des Fördervereins MNU stattdessen in demjenigen Landesverein des Fördervereins MNU Mitglied sein, in dem sein Erstwohnsitz liegt. Bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehende Zuordnungen der Mitglieder zu Landesverbänden bleiben bestehen, sofern das Mitglied keine Änderung beantragt. Anträge auf Änderung der Zuordnung zu einem Landesverband sind an den Bundes-Geschäftsführer zu richten.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2).
3. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 12 Wochen. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
6. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
7. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.
8. Mitglieder mit besonderem Status sind alle, die am 14.02.2007 Mitglied im „Berliner Verein zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts“ waren, ohne gleichzeitig Mitglied im Förderverein MNU zu sein. Der Austritt von Mitgliedern mit besonderem Status kann nur zum Ende des Geschäftsjahres (siehe § 10) erfolgen und muss dazu dem Vorstand des LV MNU-BB bis zum 1. Dezember des Geschäftsjahres schriftlich gemeldet werden.
9. Die Mitglieder des LV MNU-BB können Bezirksgruppen bilden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung des LV MNU-BB (2)

(Berlin-Brandenburger Landesverband des Deutschen Vereins zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V.)
Beschlossen am 24.02.2016, geändert auf der Mitgliederversammlung am 23.09.2016.

§ 5 Verhältnis zum Förderverein MNU

Im Rahmen seiner Ziele und Aufgaben arbeitet der LV MNU-BB mit allen übrigen Landesverbänden und dem Bundesvorstand des *Fördervereins MNU* zusammen. Der Bundesvorstand unterstützt den LV MNU-BB in seiner satzungsgemäßen Arbeit. Dazu berichtet der Vorstand des LV MNU-BB mindestens einmal jährlich dem Bundesvorstand und dem Hauptausschuss (gemäß MNU-Satzung § 4 Abs. 5 bestehend aus den Landesverbandsvorsitzenden und weiteren Mitgliedern) über die Arbeit und die Entwicklungen im LV MNU-BB. Ebenfalls einmal jährlich legt er dem Bundesvorstand Rechenschaft über die Finanzen des Landesverbands ab.

§ 6 Vorstand

1. Die Geschäfte des Landesverbands werden von dem geschäftsführenden Vorstand wahrgenommen. Er besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer und den Fachbeisitzern. Es ist anzustreben, dass die unter § 2 Nr. 3 genannten Fächer jeweils durch einen/eine Fachkollegen/in als Fachbeisitzer/in vertreten werden.
2. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung – auf Antrag in getrennten Wahlgängen - jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Landesverbands. Er bereitet die Landesverbandstagen und die Mitgliederversammlung des Landesverbands vor und führt deren Beschlüsse aus. Er erarbeitet Vorlagen für Resolutionen und Stellungnahmen in Abstimmung mit dem Bundesvorstand. Er betreibt die Öffentlichkeitsarbeit des Landesverbands und unterstützt ggf. Bezirksgruppen in seinem Gebiet bei ihrer Tätigkeit im Sinne der Vereinssatzung.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein vertreten.

§ 7 Mitgliederversammlung des Landesverbands

1. Eine Mitgliederversammlung des LV MNU-BB wird jährlich einberufen. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 30 % der Mitglieder ist darüber hinaus eine außerordentliche Mitgliederversammlung des Landesverbands einzuberufen.
2. Führt der geschäftsführende Vorstand des LV MNU-BB seine Geschäfte nicht ordnungsgemäß im Sinne dieser Satzung, so kann der Bundesvorstand des Fördervereins MNU eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl einberufen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann im Rahmen der Fortbildungs-Tagung des LV MNU-BB stattfinden. Im Rahmen der Landesvorschriften zur Fortbildung und der Gewährung von Sonderurlaub für Fortbildung wird eine Tagung pro Jahr angestrebt.
4. Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt rechtzeitig, d.h. mindestens 14 Kalendertage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich oder über die aktuellen, verfügbaren Kommunikationsmedien.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und beschließt über seine Entlastung für die Geschäftsführung. Sie kann Beschlüsse im Rahmen der Ziele des Vereins fassen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zu Stande gekommen.

§ 7a Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
2. Die Anwesenheitsliste und die Sitzungsunterlagen sind dem Protokoll beizufügen.
3. Das Protokoll ist während der nächsten Sitzung zur Einsicht auszulegen. Es gilt als genehmigt, wenn in der Sitzung kein Widerspruch erhoben wird.
4. Über den Widerspruch entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit. Wird dem Widerspruch stattgegeben, so ist das Protokoll sofort entsprechen zu ändern.

Satzung des LV MNU-BB (3)

(Berlin-Brandenburger Landesverband des Deutschen Vereins zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V.)
Beschlissen am 24.02.2016, geändert auf der Mitgliederversammlung am 23.09.2016.

§ 8 Beitragsregelung

Für die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 erhebt der LV MNU-BB keinen Beitrag. Für die Mitglieder mit besonderem Status gemäß § 3 Abs. 2 erhebt der Berlin-Brandenburger Landesverband einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 9 Wahlen

Wahlen erfolgen auf Antrag geheim. Im ersten Wahlgang ist ein/e Bewerber/in gewählt, wenn er/sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wird ein solches Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem der/die Bewerber/in mit der größten Stimmenzahl gewählt ist.

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäfts- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der/Die Geschäftsführer/in des LV MNU-BB erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Kassenbericht und legt ihn der Mitgliederversammlung vor. Der Bericht wird von zwei Kassenprüfer/innen geprüft. Die Wahlperiode der von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/innen beträgt zwei Jahre. Der geprüfte Kassenbericht wird dem Bundesgeschäftsführer zugeleitet.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung auf der Mitgliederversammlung des LV MNU-BB in Kraft. Sie wird den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösungsfall

1. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn sie als Punkte der Tagesordnung zugleich mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben sind.
2. Die Auflösung des LV MNU-BB bedarf der Zustimmung des Bundesvorstands des Fördervereins MNU. Für einen Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Deutschen Verein zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V. (Förderverein MNU), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.